

Überleitungstarifvertrag/Anerkennungstarifvertrag iGZ

Zwischen

START NRW GmbH
Schifferstraße 166, 47059 Duisburg

und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

IG Metall Bezirksleitung NRW
Roßstraße. 94, 40476 Düsseldorf

ver.di Vereinte Dienstleistungsgesellschaft e.V.
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen
Karlstraße. 123-127, 40210 Düsseldorf

IG Bergbau, Chemie, Energie Vorstand
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

wird folgender Überleitungstarifvertrag/Anerkennungstarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer der START NRW GmbH, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden und Mitglied einer der vertragschließenden Gewerkschaften sind.

§ 2 Anerkennung der Tarifverträge

- (1) Die Tarifverträge zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e. V.) und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung für die unter dem jeweiligen Geltungsbereich aufgeführten Beschäftigten der Firma.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anerkennungstarifvertrages geltenden Tarifverträge sind in der Anlage 2 bezeichnet, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.
- (3) Der Wortlaut aller in der Anlage aufgeführten Tarifverträge lag den Parteien dieses Tarifvertrages vor.
- (4) Alle bisherigen Haustarifverträge zwischen den Gewerkschaften und der Firma START NRW werden mit diesem Tarifvertrag aufgehoben, soweit keine Übergangsfrist/andere Frist nach diesem Tarifvertrag vereinbart wurde.

§ 3 Rechtsstatus der Tarifverträge

- (1) Die in Bezug genommenen Tarifverträge gelten mit dem jeweils gültigen Rechtsstatus.
- (2) Werden diese Tarifverträge oder Teile von ihnen gekündigt, gelten sie auch zwischen den Parteien dieses Anerkennungstarifvertrages als gekündigt.
- (3) Forderungen, die zu den in Bezug genommenen Tarifverträgen gestellt werden, gelten auch gegenüber der Partei dieses Tarifvertrages als gestellt.
- (4) Arbeitskampffreiheit und Friedenspflicht regeln sich so, als wäre die Firma Mitglied des Arbeitgeberverbandes, der die in Bezug genommenen Tarifverträge abgeschlossen hat.
- (5) Es gelten alle Abkommen, Zusatzabkommen, Änderungen und Neufassungen von Tarifverträgen sowie alle neuen Tarifverträge und -bestimmungen, die zwischen den in § 2 genannten Vertragsparteien vereinbart werden.

§ 4 Abweichungen zur Fläche

- (1) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren abweichend zur Fläche einen eigenständigen Entgelttarifvertrag als Haustarifvertrag. Dieser tritt abweichend von diesem Überleitungstarifvertrag zum 01.01.2022 in Kraft. Bis dahin gilt der Entgelttarifvertrag vom 01.06.2016 i.V.m. dem Änderungstarifvertrag vom 01.01.2018 sowie der Entgelttarifvertrag vom 01.01.2012 fort. Mit Inkrafttreten des neuen Entgelttarifvertrags am 01.01.2022 werden die vorbenannten Tarifverträge aufgehoben.
- (2) Der bisherige Tarifvertrag Qualifizierung wird durch einen neuen Tarifvertrag Qualifizierung zum 01.09.2021 abgelöst und eigenständig fortgeführt.
- (3) Die Tarifvertragsparteien kommen überein, dass die Verwendung des Zeitkontos nach § 2 (1d) TV Qualifizierung ein zulässiger Ausgleich des Zeitkontos nach § 3.2.2 MTV darstellt.
- (4) Sollte START NRW Beschäftigte in Betriebe außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der vertragsschließenden Gewerkschaften verleihen, verpflichtet sich START NRW, diesen Beschäftigten mindestens die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsentgelt nach den Flächentarifverträgen Zeitarbeit des Industrieverbands Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ) zu gewähren.

§ 5 Besitzstandswahrung

Für Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 3 sowie für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 und 2, deren Beschäftigungsbeginn vor dem 01.01.2022 liegt und deren Beschäfti-

ungsverhältnis darüber hinaus fortbesteht, gelten die in Anlage 1 genannten Vereinbarungen zur Besitzstandwahrung bis zum 31.12.2021.

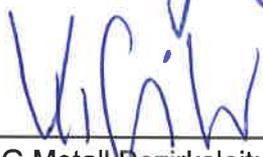
§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

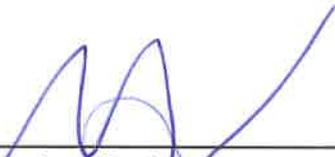
Im gegenseitigen Einvernehmen der Tarifvertragsparteien können Ergänzungen jederzeit vorgenommen werden. Die Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Duisburg/Düsseldorf, 12/7/2021


START NRW GmbH


IG Metall Bezirksleitung
Nordrhein-Westfalen


Gabriele Schmidt
ver.di Landesbezirksleitung
Nordrhein-Westfalen


Andrea Becker
Landesfachbereichsleitung
Besondere Dienstleistungen


Karsten Braun
Landesfachbereich 13
Besondere Dienstleistungen


IG Bergbau, Chemie, Energie Vorstand



Ausgleichszahlung des Arbeitszeitkontos

Arbeitnehmer erhalten mit Inkrafttreten des neuen Entgelttarifvertrags zum 01.01.2022 einen Ausgleichsanspruch. Der Anspruch auf Ausgleich wird mit Inkrafttreten des neuen Entgelttarifvertrags wirksam und erfolgt in Form einer entsprechenden Stundengutschrift auf dem Arbeitszeitkonto. Die Gutschrift bemisst sich an der individuellen Differenz zwischen dem neuen Grundentgelt und dem bis dahin tariflichen Gesamt- oder Grundentgelt. Die ermittelte Summe wird durch das neue Grundentgelt dividiert und ergibt den individuellen Ausgleichsanspruch in Stunden.

Eine Ausgleichszahlung des Arbeitszeitkontos setzt grundsätzlich ein Guthaben sowie ein höheres Entgelt (Gesamtentgelt oder Grundentgelt) nach dem START NRW ETV vom 01.06.2016 voraus.

Sonstiges:

Arbeitnehmer, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Überleitungstarifvertrags im ersten Beschäftigungsjahr befinden, erhalten in 2021 die Jahressonderzahlung nach dem bisherigen MTV sowie einen Urlaubsanspruch von 26 Arbeitstagen.

Ab dem 01.01.2022 gilt der Entgelttarifvertrag vom 01.01.2022 für alle Arbeitnehmer vollumfänglich.

Anlage 1

Vereinbarungen zur Besitzstandswahrung:

Für Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 3 sowie für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 und 2, deren Beschäftigungsbeginn vor dem 01.01.2022 liegt und deren Beschäftigungsverhältnis darüber hinaus fortbesteht, gelten der Entgelttarifvertrag vom 01.06.2016 i.V.m. dem Änderungstarifvertrag vom 01.01.2018 sowie der Entgelttarifvertrag vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2021.

Vergütung im Einsatz:

Arbeitnehmer erhalten in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bis 31.12.2021 ein Entgelt auf Basis des Entgelttarifvertrags vom 01.06.2016 i.V.m. dem Änderungstarifvertrag vom 01.01.2018. Sollte das ermittelte Entgelt unterhalb dessen liegen, was bei Anwendung der Flächentarifverträge BAP/iGZ in seiner jeweils gültigen Fassung gezahlt würde, so garantiert START NRW das höhere Entgelt. Für die Zeit vom 01.09.2021 bis 31.12.2021 gilt für die Arbeitnehmer insoweit die jeweils günstigere Regelung.

Vergütung in verleihefreier Zeit:

In der Zeit vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bis 31.12.2021 erhalten Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 und 2 in verleihefreier Zeit ihr Grundentgelt gemäß § 2.2.1 Entgelttarifvertrag vom 01.06.2016. Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 3 erhalten als Entgeltfortzahlung in verleihefreier Zeit den vereinbarten Stundenlohn gemäß der zuletzt gültigen Personalkarte auf Basis der entsprechend vereinbarten Wochenarbeitszeit.

Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 1 und 2, mit einem Beschäftigungsverhältnis nach dem 01.06.2016, behalten ihr bis zum Inkrafttreten des neuen Entgelttarifvertrags am 01.01.2022 erworbenes Grundentgelt. Dieses zerrt sich mit den Tarifierhöhungen der Folgejahre auf.

Folgende Regelungen gelten für Arbeitnehmer aller Entgeltgruppen:

Eingruppierungsgrundsätze:

Alle Arbeitnehmer die im Geltungsbereich des § 5 liegen, werden aufgrund ihrer überwiegenden Tätigkeit und grundsätzlich in die Erfahrungsstufe b) der individuellen Entgeltgruppe eingruppiert. Die Eingruppierung nach dem neuen Entgelttarifvertrag erfolgt zum 01.01.2022.

Rückführung von Arbeitszeitkonten auf maximal 150 Plusstunden

Arbeitszeitkonten mit einem Stundenguthaben größer 150 Plusstunden, sind in der Zeit vom 01.09.2021 bis 31.12.2021 auf den im iGZ/MTV definierten Grenzwert von 150 Plusstunden zurückzuführen. Am 01.01.2022 werden Plusstunden, welche den Grenzwert überschreiten mit der Abrechnung Januar 2022 abgegolten.

Anlage 2

Sämtliche Tarifverträge zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e. V.) und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung für die unter dem jeweiligen Geltungsbereich aufgeführten Beschäftigten der Firma.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anerkennungstarifvertrages geltenden Tarifverträge sind:

- Manteltarifvertrag vom 18. Dezember 2019, gültig ab 1. April 2020
- Entgelttarifvertrag vom 18. Dezember 2019, gültig ab 1. April 2020
- Entgelttarifvertrag vom 18. Dezember 2019, gültig ab 1. Juli 2020
- Nach § 2 Abs.2 Entgelttarifvertrag gelten außerdem die für den jeweiligen Wirtschaftszweig vereinbarten Tarifverträge über Branchenzuschläge (TV BZ). Dies sind zurzeit:
 - TV BZ Metall- und Elektroindustrie
 - TV BZ Holz und Kunststoff
 - TV BZ Textil-Bekleidung
 - TV BZ Chemische Industrie
 - TV BZ Kunststoff verarbeitende Industrie
 - TV BZ Kautschuk
 - TV BZ Papier erzeugende Industrie
 - TV BZ Kali und Steinsalzbergbau
 - TV BZ Schienenverkehrsbereich
 - TV BZ Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie
 - TV BZ Druckindustrie